

# **BVGer D-4453/2012 vom 26. April 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-04-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4453\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4453_2012)

FR: TAF D-4453/2012 du 26 avril 2013

IT: TAF D-4453/2012 del 26 aprile 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3

AsylG).

### **E. 3.2**

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der das Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 S. 1016, BVGE 2011/50 E. 3.1.2 S. 997; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, Basel/Bern/Lausanne 2009, Rz. 11.17 und 11.18).

### **E. 3.3**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 3.4**

Glaubhaft sind die Vorbringen eines Asylsuchenden grundsätzlich dann, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Asylsuchenden sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.3 S. 826 f.).

### **E. 3.5.1**

Im Asylverfahren - wie im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz, das heisst, die Asylbehörde hat den rechtserheblichen Sachverhalt vor ihrem Entscheid von Amtes wegen vollständig und richtig abzuklären (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG). Dabei muss sie die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Gemäss Art. 8 AsylG hat die asylsuchende Person demgegenüber die Pflicht und unter dem Blickwinkel des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 29 VwVG und Art. 29 Abs. 2 BV das Recht, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 S. 414 f., BVGE 2009/50 E. 10.2.1 S. 734, BVGE 2008/24 E. 7.2 S. 356 f.).

### **E. 3.5.2**

In der Beschwerde wird unter anderem die Rüge der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung erhoben. Diese Rüge erweist sich - wie nachstehend aufgezeigt - als zutreffend.

#### **E. 3.5.3.1**

Das BFM stellt sich in der angefochtenen Verfügung einerseits auf den Standpunkt, die vom Beschwerdeführer dargelegte Entführung durch Unbekannte vom 25. Oktober 2008 stelle eine Verfolgungsmassnahme seitens privater Dritter dar, gegen die er sich bei den dafür zuständigen schutzfähigen und schutzwilligen staatlichen Behörden zur Wehr setzen könne. Sie sei daher im asylrechtlichen Sinne nicht beachtlich. Die Festnahme durch das CID vom 10. Dezember 2008 erachtet es aufgrund der damals vorherrschenden Kriegssituation in Sri Lanka und der damit verbundenen verstärkten Personenkontrollen als staatlich legitime Sicherheitsmassnahme. Deren flüchtlingsrechtliche Relevanz verneint es zugleich mit dem Argument der mangelnden Intensität. Aufgrund der erfolgten Freilassung durch das CID schliesst es aus, dass der Beschwerdeführer aus Sicht der sri-lankischen Sicherheitsbehörden im Verdacht stehen könnte, für die LTTE politisch aktiv gewesen zu sein. Es gelangt zusammenfassend zum Schluss, dass keine begründete Furcht vor Verfolgung vorliege.

#### **E. 3.5.3.2**

Mit diesen Erwägungen lässt das BFM jedoch ausser Acht, dass sich die Lage in Sri Lanka nach der Ausreise des Beschwerdeführers vom Februar 2009 respektive seit Beendigung des Bürgerkrieges im Mai 2009 verändert hat. Seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 ist zwar tendenziell von einer verbesserten allgemeinen Lage in Sri Lanka auszugehen, da die LTTE militärisch als vernichtet gilt und sich die Sicherheitslage stabilisiert hat. Die Menschenrechtslage hat sich hingegen verschlechtert und es gibt Personenkreise, welche immer noch oder neuerdings einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sein können. Dazu zählen unter anderem Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkriegs verdächtigt werden, mit den LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben, ebenso wie Anhänger des Ex-Armeegenerals Sarath Fonseka, Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, international und lokal tätige Vertreter von NGOs, die sich für die Menschenrechte einsetzen oder Verstösse kritisieren, Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen, abgewiesene Asylbewerber mit Verdacht zu Kontakten zum LTTE-Kader oder Personen, die über beträchtliche finanzielle Mittel verfügen (vgl. BVGE 2011/24 E. 8). Auch der EGMR hat sich wiederholt mit der Gefährdungssituation namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, befasst (vgl. NA. v. United Kingdom, Application no. 25904/07, Entscheid vom 17. Juli 2008; P.K. v. Denmark, Application no. 54705/08, Entscheid vom 20. Januar 2011; T.N. v. Denmark, Application no. 20594/08, Entscheid vom 20. Januar 2011; E.G. v. United Kingdom, Application no. 41178/08, Entscheid vom 31. Mai 2011). Der Gerichtshof unterstreicht in seiner Einschätzung, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, dass zurückkehrende Tamilen gefährdet sind, sondern eine entsprechende Risikoeinschätzung vielmehr verschiedene Faktoren in Betracht ziehen müsse, aus denen sich insgesamt im Einzelfall schliessen lasse, dass der Betreffende ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse. Als derartige

risikobegründende Faktoren nennt der EGMR namentlich Aspekte wie eine frühere Registrierung als verdächtigtes oder tatsächliches LTTE-Mitglied, das Bestehen einer Vorstrafe oder eines offenen Haftbefehls, die Flucht aus der Haft oder aus Kautionsauflagen, die Unterzeichnung eines Geständnisses oder ähnlicher Dokumente, die Anwerbung als Informant der Sicherheitskräfte, die Existenz von Körpernarben, die Rückkehr nach Sri Lanka von London oder von einem anderen Ort, welcher als LTTE-Finanzmittelbeschaffungszentrum gelte, das Fehlen von ID-Papieren oder anderen Dokumenten, die Asylgesuchstellung im Ausland oder die Verwandtschaft mit einem LTTE-Mitglied. Gleichzeitig hält der EGMR fest, dass diese einzelnen Faktoren für sich alleine betrachtet möglicherweise keine Gefahr darstellen, jedoch bei einer kumulativen Würdigung diese Schwelle erreicht sein könnte, namentlich unter der weiteren Berücksichtigung der aktuellen, gegebenenfalls erhöhten, Sicherheitsvorkehrungen aufgrund der im Lande herrschenden allgemeinen Lage (vgl. T.N. v. Denmark, a.a.O., § 93,° S. 28).

### **E. 3.5.3.3**

Trotz dieser - dem BFM bekannten - Rechtsprechung und ungeachtet der in der Beschwerde erfolgten Hinweise auf dieselbe, trägt die Vorinstanz den erwähnten Risikofaktoren bei der Frage danach, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, weder in der angefochtenen Verfügung noch in der Vernehmlassung Rechnung. Es berücksichtigt weder den Fakt, dass sich die Lage in Sri Lanka seit der Ausreise des Beschwerdeführers verändert hat, noch dass er mitunter als Grund seiner Verhaftung durch das CID vorbringt, er habe sich jahrelang in London aufgehalten und sei deswegen durch das CID - einer Spezialeinheit der Polizei, welche gemäss Kenntnis des Gerichts vermeintliche staatsfeindliche Personen verhaften und foltern lässt - der Finanzierung der LTTE verdächtig und misshandelt worden (vgl. act. A1/11 S. 6 f., act. A23/21 S. 8, 14 f.). Angesichts der Vorbringen, welche der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuches geltend machte (vgl. oben Bst. A), kommt man indessen nicht umhin festzustellen, dass er im Sinne der eben skizzierten Risikofaktoren bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit erheblicher Wahrscheinlichkeit das Interesse der Sicherheitsbehörden auf sich ziehen wird und seine Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG mitunter durchaus als begründet erscheint, sofern von der Glaubhaftigkeit seiner Ausführungen ausgegangen werden kann.

### **E. 3.5.3.4**

Das BFM hegt in der angefochtenen Verfügung zwar "gewisse Zweifel" am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers. Es erachtet seine Erklärung, die Angaben seiner Ehefrau in deren Brief vom 12. Mai 2012 (vgl. act. A29/1, vom BFM nicht paginierte S. 5 f.), er werde durch Unbekannte und das CID weiterhin in Sri Lanka gesucht, als mit "erheblichen Zweifeln behaftet", da er noch im Februar 2012 sein Asylgesuch habe zurückziehen wollen (vgl. act. A25/1). Als blosse Parteibehauptung wertet es zudem die Angabe, wonach gemäss seiner Ehefrau, seine ursprüngliche Absicht, in sein Heimatland zurückzukehren zu wollen, sich in der Nachbarschaft herumgesprochen habe (vgl. act. A27/1). Im Weiteren erwägt es, der Beschwerdeführer habe keine rechtsgenügenden Ausweispapiere abgegeben, wodurch weder seine Identität noch die Reisemodalitäten feststehen würden. Auch unter diesem Blickwinkel bestünden "erhebliche Zweifel" an seinen Asylvorbringen, zumal er seinen Angaben zufolge im Besitz eines Reisepasses und einer Identitätskarte sei, die kurz vor seiner Ausreise ausgestellt worden seien.

Weitergehende Ausführungen zur Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Gefährdungssituation nimmt das BFM nicht vor. Dies mit der Begründung, aufgrund der offensichtlich mangelnden Asylrelevanz seiner Vorbringen erübrige sich eine Prüfung im Sinne von Art. 7 AsylG. Eine solche Begründung greift indes zu kurz.

#### **E. 3.5.3.5**

Der Verzicht auf eine Prüfung der von einer asylsuchenden Person geltend gemachten Fluchtvorbringen auf ihre Glaubhaftigkeit (vgl. E. 3.3. und 3.4) hin, ist zwar - wie das BFM in der Verfügung zutreffend festhält - möglich, falls die entsprechenden Vorbringen keine Asylrelevanz zu entfalten vermögen. Vorliegend bleibt jedoch für einen Verzicht auf eine eingehende Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers kein Raum, nachdem die geschilderten Fluchtgründe auf eine begründete Furcht vor Verfolgung schliessen lassen (vgl. E. 3.5.3.2 und 3.5.3.3). Das Bundesamt wird demnach im Rahmen der Neuurteilung die Aussagen des Beschwerdeführers einer eingehenden Glaubhaftigkeitsprüfung zu unterziehen und in diesem Zusammenhang im Rahmen der Untersuchungsgrundsatzes weitere Abklärungen in Betracht zu ziehen haben.

#### **E. 3.5.3.6**

Der Beschwerdeführer erklärte, er habe die LTTE nicht unterstützt und er sei politisch nicht aktiv gewesen (vgl. act. A23/21 S. 16). Gleichzeitig gab er aber an, er stamme aus der Nordprovinz (C. \_\_\_\_\_), wo er durch die EPDP gesucht werde. Nach C. \_\_\_\_\_ könne er daher nicht zurückkehren (vgl. act. A1/11 S. 1, act. A23/21 S. 18). Die EPDP, eine politische Partei und ehemals primär paramilitärisch operierende Gruppierung, arbeitete in der Vergangenheit mit der Regierung Sri Lankas zusammen und ging unter anderem rigoros gegen Mitglieder oder Unterstützer der LTTE aber auch gegen Medienschaffende und weitere Personengruppen, die als oppositionell galten, vor. Trotz Einbettung im derzeitigen politischen Parteiensystem Sri Lankas besitzt diese Organisation weiterhin einen bewaffneten Flügel. Sie operiert derzeit begrenzt auch in Colombo, hauptsächlich aber im Norden, wo sie eng zusammen mit den Behörden, darunter auch dem Geheimdienst zusammenarbeitet, indem sie etwa mutmassliche oder verdächtige ehemalige LTTE-Mitglieder oder Sympathisanten identifiziert. Die EPDP wendet Folter an und ist verantwortlich für Ermordungen, Entführungen und Erpressungen, wobei nicht immer nur rein politische, sondern mithin kriminelle Motive - wie etwa bei Schutzgelderpressungen von vermögenden Personen - für ihr Handeln ausschlaggebend sind (vgl. SFH: "Sri Lanka: aktuelle Situation", Update, Adrian Schuster, Bern, 15. November 2012, S. 7; SFH: "Sri Lanka: Situation für aus dem Norden oder Osten stammende TamiliInnen in Colombo und für RückkehrerInnen nach Sri Lanka", Themenpapier, Rainer Mattern, Bern, 22. September 2011, S. 18; SFH: "Tamilische Akteure in Sri Lanka", Themenpapier, Helene Lisibach, Dezember 2007, S. 2 und 17; vgl. auch BVGE 2011/24 E. 8.3.2 und E. 8.5.). Mangels entsprechender konkreter Fragen anlässlich der Anhörung zu den Asylgründen bleibt allerdings unklar, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer als angeblich aus dem Norden stammende, politisch nicht tätige Person durch die EPDP in C. \_\_\_\_\_ gesucht wurde. Das BFM verzichtete im Weiteren darauf, den Beschwerdeführer aufzufordern, die Akten aus dem Asylverfahren in England einzureichen bzw. bei den zuständigen englischen Behörden diesbezüglich Informationen einzuholen und anlässlich der Anhörung wurde er nicht mit der gebotenen Tiefe nach seinem Asylgesuch in England und seinem dortigen Aufenthalt befragt. Es bleibt daher unklar, aus welchen Gründen der Beschwerdeführer seinerzeit in England um Asyl ersuchte und ob und wie - nachdem sein Asylgesuch gemäss

eigenen Angaben im Jahre 2003/2004 abgelehnt worden sein soll, er aber keine Aufforderung erhalten habe, das Land zu verlassen (vgl. act. A1/11 S. 2 und S. 7, act. A23/21 S. 3) - dort sein Aufenthalt geregelt wurde. Es lässt sich deshalb nicht beurteilen, ob er sich tatsächlich von November 2001 bis Oktober 2008 in London aufgehalten hat (vgl. act. A1/11 S. 2) und welchen Tätigkeiten er dort nachging. Der eingereichte "Emergency Passport" (vgl. act. A20/4 S. 2) trägt zur Klärung dieser Fragen nichts bei. Er liegt lediglich in Kopie vor und er gibt weder über eine allfällig erfolgte Asylgesuchstellung noch über die Aufenthaltsdauer in England Auskunft. Unklar ist auch, ob dieses Dokument tatsächlich durch die sri-lankische Vertretung in England im Jahre 2008 zum Zweck der Ausreise des Beschwerdeführers ausgestellt wurde. Das Dokument lautet zwar auf den Namen des Beschwerdeführers. Angesichts des undeutlichen Passfotos wird aber nicht ersichtlich, ob es sich bei der abgebildeten Person tatsächlich um den Beschwerdeführer handelt. Mangels entsprechender Abklärungen ist schliesslich nicht klar, ob der Beschwerdeführer bei den sri-lankischen Behörden - sei dies in Colombo oder im Norden - als ehemaliges LTTE-Mitglied, Sympathisant oder Unterstützer dieser Organisation oder sonst als Oppositioneller registriert war respektive ein entsprechender Verdacht gegen ihn erhoben wurde. Desgleichen lässt sich nicht sagen, welche Bedeutung der vom Beschwerdeführer - wohl mit Blick auf die im Oktober 2008 erfolgte Hausdurchsuchung durch das CID - beim BFM eingereichten Kopie der "householder's list emergency regulation - sec: 23" (vgl. act. A20/4 S. 3) im Gesamtkontext zukommen könnte, da dazu seitens der Vorinstanz ebenfalls keine Fragen an den Beschwerdeführer erfolgten. Das BFM hat im Weiteren nicht in Betracht gezogen, bezüglich die vom Beschwerdeführer geschilderten Inhaftnahme und Freilassung unter Auflagen durch das CID im Oktober 2008 vor Ort Erkundigungen einzuholen bzw. prüfen zu lassen, ob sich der Beschwerdeführer nach seiner Rückkehr im Oktober 2008 in Colombo bei der Polizei angemeldet hat (vgl. act. A23/21 S. 4). Es hat auch darauf verzichtet, zu klären, in welchen finanziellen Verhältnissen seine Schwiegereltern und seine Ehefrau in Colombo leben respektive ob diese und damit auch der Beschwerdeführer, wie von ihm ausgeführt, als vermögend gelten (vgl. act. 23/21 S. 3 bis 8) und ob die Ehefrau tatsächlich Meldungen bei der Polizei und einer Menschenrechtsorganisation gemacht hat (vgl. act. A29/1, vom BFM nicht paginierte S. 5 f.). Unklar bleibt mangels entsprechender Beweiserhebungen schliesslich der frühere und derzeitige Aufenthaltsort seiner Ehefrau und Tochter in Colombo sowie ob und wo allenfalls weitere Verwandte des Beschwerdeführers in Sri Lanka leben, die ihn und seine Familie bei einer Rückkehr unterstützen könnten.

#### **E. 3.5.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass dem Standpunkt des BFM, eine nähere Prüfung der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen des Beschwerdeführers erübrige sich, da diese als nicht asylrelevant zu erachten seien, nicht gefolgt werden kann, nachdem - wie oben dargelegt - seine Vorbringen auf eine begründete Furcht vor Verfolgung schliessen lassen. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zwecks eingehender Prüfung der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers und vollständiger Sachverhaltsabklärung zur Neuurteilung an das BFM zurückzuweisen. Das BFM wird dabei auch die vom Beschwerdeführer beim Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 27. August 2012 eingereichte Identitätskarte (ausgestellt am 29. Dezember 2008) zu berücksichtigen haben.

#### **E. 4.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 4.2**

Dem obsiegenden Beschwerdeführer ist zu Lasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihm erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zu sprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertreterin wurde am 27. August 2012 eine Honorarnote für die bis dahin entstandenen Aufwendungen und Auslagen eingereicht. Der bis in jenem Zeitpunkt geltend gemachte Arbeitsaufwand von 6.5 Stunden sowie die Auslagen von insgesamt Fr. 175.- der Rechtsvertreterin erscheinen als angemessen. Der Stundenansatz von Fr. 150.- bewegt sich zudem im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Der bis am 27. August 2012 erfolgte Aufwand belief sich somit auf Fr. 1'150.- (inkl. Auslagen). Eine weitere Kostennote für die restlichen Aufwendungen wurde bis dato nicht eingereicht. Der betreffende Aufwand ist folglich aufgrund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE) und aufgrund der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 100.- festzusetzen. Das BFM ist folglich anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in der Höhe von insgesamt Fr. 1'250.- auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.